

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 33/12 B

L 1 KR 442/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 51 KR 288/09 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Bei dem im August 2008 geborenen Kläger wurde kurz nach der Geburt eine Verformung des kindlichen Schädels - Plagiocephalie - diagnostiziert. Der behandelnde Orthopäde empfahl deshalb die Versorgung mit einer Koporthese, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass die Helmotherapie keine Kassenleistung sei (*Schreiben vom 23.2.2009*). Am 4.3.2009 wurde gleichwohl eine Koporthese ärztlich verordnet und noch an demselben Tag bei einem Unternehmen der Orthopädietechnik bestellt. Kurze Zeit später - am 9.3.2009 - gingen die ärztliche Verordnung und ein Kostenvoranschlag über 1091,60 Euro bei der Beklagten ein; die Auslieferung der Koporthese an die Eltern des Klägers erfolgte am 12.3.2009. Nach Einholung einer sozialmedizinischen Stellungnahme lehnte die Beklagte die begehrte Kostenübernahme ab, weil bei dem Kläger keine Krankheit vorliege, sondern nur eine kosmetische Abweichung der Kopfform (*Beschheid vom 1.9.2009, Widerspruchsbescheid vom 24.11.2009*). Klage und Berufung sind erfolglos geblieben: Der Kläger habe keinen Anspruch auf Kostenerstattung, weil es sich bei der Koporthese weder um eine unaufschiebbare Leistung gehandelt habe noch der notwendige Ursachenzusammenhang zwischen Leistungsbeschaffung und deren rechtswidriger Ablehnung gegeben sei; der Kläger habe sich die Leistung vielmehr unabhängig von einer Leistungsentscheidung der Beklagten verschafft und ihr somit die Möglichkeit genommen, einen etwaigen Sachleistungsanspruch zu prüfen (*Urteil des SG vom 11.8.2011, Beschluss des LSG vom 17.9.2012*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG und rügt einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, weil das LSG seinem bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag nicht gefolgt sei, seine Mutter und die Mitarbeiterin der Beklagten K. zu dem konkreten Inhalt eines am 25.2.2009 geführten Telefonats als Zeugen zu vernehmen.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG). Der Kläger beruft sich zwar auf einen gesetzlichen Zulassungsgrund; dieser ist jedoch nicht so dargelegt, wie § 160a Abs 2 S 3 SGG dies verlangt.
- 4 Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den



behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; vgl auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 87 mwN*). Bei einem übergangenen Beweisantrag muss zudem vorgetragen werden, dass er vor dem LSG "gestellt" und von diesem ohne hinreichende Begründung "übergangen" worden ist (*Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 128 ff mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 5 Der Kläger rügt, das LSG sei seinem bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag nicht gefolgt und hätte deshalb zu Unrecht nicht festgestellt, was in dem Telefonat vom 25.2.2009 konkret besprochen worden sei. Dabei übersieht er jedoch, dass sein Vortrag im Berufungsverfahren nicht mit demjenigen in diesem Beschwerdeverfahren übereinstimmt. In seinem mit Schriftsatz vom 25.7.2012 an das LSG zuletzt konkretisierten Beweisantrag hatte er nämlich unter Beweis gestellt, dass die Zeugin K. eine telefonische Zusage ohne jeden Vorbehalt gemacht und zum Zwecke der Kostenerstattung um Übersendung der ärztlichen Bescheinigung und des Kostenvoranschlages gebeten habe. Mit diesem Vorbringen hat sich das LSG im angefochtenen Beschluss ausführlich auseinandergesetzt und dargelegt, warum nach seiner Rechtsauffassung keine Beweiserhebung erforderlich war. Nunmehr rügt der Kläger indes mit Schriftsatz vom 10.1.2013, das LSG habe verkannt, "dass der Inhalt des Telefonates entscheidungserheblich sein kann unter dem Gesichtspunkt einer nicht ausreichenden Beratung, Auskunft und des nicht ausreichenden rechtmäßigen Hinwirkens auf eine sachgerechte Antragstellung von Seiten eines Sozialleistungsberechtigten". Damit gibt er seinem Beweisantrag eine inhaltlich völlig andere Zielrichtung und unterlegt ihm einen Sachverhalt, mit dem sich das LSG mangels näherer Anhaltspunkte gar nicht zu befassen brauchte. Ein solcher Beweisantrag, wie er jetzt zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens beim BSG gemacht wird, ist beim LSG nicht gestellt worden und konnte deshalb auch von diesem nicht "übergangen" werden.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

